

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 11. April 2002, Zahl 920-6/2002, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, § 16 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Nr. 3/2001 (Art. 65), und des Gesetzes über die Vergnügungssteuern, LGBl. Nr. 63/1982, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

- (1) Die Stadtgemeinde Friesach schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
  - a) alle Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz LGBl. Nr. 49/1994 in der jeweiligen Fassung gilt,
  - b) Filmvorführungen, die auf Grund des Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 69/1993, einer Berechtigung bedürfen, sowie Filmvorführungen, die ohne Erwerbsabsicht von Unternehmungen überwiegend zu Reklamezwecken für ihre Erzeugnisse oder zur Fremdenverkehrswerbung veranstaltet werden,
  - c) die Veranstaltung von Glücksspielen und anderen gesetzlich erlaubten Spielen, die gewerbsmäßige Vermittlung sowie der gewerbsmäßige Abschluß von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, StGBI. Nr. 388, i.d.g.F.),
  - d) Veranstaltungen, die ausschließlich auf Straßen oder Plätzen mit öffentlichem Verkehr abgehalten werden und die nach straßenpolizeilichen Bestimmungen anzeigepflichtig oder bewilligungspflichtig sind,
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Spieltische, Kegelbahnen, Minigolf, Schau-, Scherz- und Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.

- (3) Der Vergnügungssteuer unterliegen nicht:

- a) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten.
- b) Veranstaltungen, die ausschließlich religiösen, politischen, weltanschaulichen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

### **§ 3**

#### **Anmeldung der Veranstaltungen**

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens einer Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

### **§ 4**

#### **Steuerschuldner**

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes) verpflichtet.
- (2) Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (3) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

### **§ 5**

#### **Ausmaß**

Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage für diese Verordnung festgesetzt.

### **§ 6**

#### **Befreiung**

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind befreit:
  - a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird,
  - b) Vorführungen von Filmen, die gem. § 29 des Kärntner Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 69/1993, dem Prädikat „besonders wertvoll“ oder „wertvoll“ bewertet werden,
  - c) Sportveranstaltungen von Amateuren,
  - d) Veranstaltungen, die der gemeinnützigen Pflege der Volksbräuche, der Volkstracht, des Volksliedes, der Volkskunst, des Volkstanzes und ähnlicher Erscheinungsformen des Volkskulturlebens dienen,
  - e) Ausstellungen in Museen und Ausstellungen von Reliefs, sowie nichtgewerbliche Kunst- und Informationsausstellungen,
  - f) Film- und Diavorträge,
  - g) Theatervorstellungen, Ballette, Opernaufführungen, Musicals, Operetten, Konzerte der ernsten Musik (Orchester-, Solisten-, Kammermusikkonzerte u.a.), Dichterlesungen, Rezitationen, sowie ähnliche Veranstaltungen,
  - h) Veranstaltungen der Stadtgemeinde Friesach,

- i) Zirkusveranstaltungen und in diesem Rahmen durchgeführte Tierschauen,
- j) Werbeveranstaltungen für Waren aller Art,
- k) die unentgeltliche Veranstaltung von Hintergrundmusik mit mechanischen Geräten,
- l) Maturabälle, sofern diese von der jeweiligen Maturaklasse veranstaltet werden,
- m) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen.

Die unter Abs. 1 lit. d) angeführten Veranstaltungen sind nur dann von der Vergnügungssteuer befreit, wenn damit keine Tanzbelustigungen verbunden sind.

- (2) Der Bauschbetrag für Spieltische für Tischtennis, Fußball, Hockey und dgl. hat zu entfallen, wenn diese Geräte in Fremdenverkehrsbetrieben ausschließlich und unentgeltlich zum Zwecke der Betreuung und Unterhaltung der Hausgäste zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt, daß dafür eigene Räumlichkeiten oder Grundflächen vorhanden sind, zu denen andere Gäste keinen Zutritt haben.
- (3) Für Veranstaltungen mit Musik (Tanzabende, Stimmungsmusik, Früh- und Dämmer-schoppen, Heurigenabend u.ä.) ist keine Vergnügungssteuer zu entrichten, wenn derartige Veranstaltungen in Fremdenverkehrsbetrieben ausschließlich und unentgeltlich zum Zwecke der Betreuung und Unterhaltung der Hausgäste veranstaltet werden.
- (4) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt. Der Bescheid, mit dem eine Befreiung festgestellt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und das Ausmaß sowie die Dauer der Befreiung festzusetzen.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

## **§ 8 Entrichtung der Steuer**

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muß nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

## **§ 9 Eintrittskarten**

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.

- (4) Die Abgabenbehörde kann anordnen, daß die im Abs. 2 vorgesehenen Angaben ganz oder zum Teil unterbleiben können, wenn die Feststellung der tatsächlich verkauften Eintrittskarten und die daraus erzielten Einnahmen trotzdem gesichert sind. Dasselbe gilt für die Kennzeichnung der Eintrittskarten.
- (5) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.
- (6) Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn automatische Einrichtungen die Teilnahme an einer Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen. In diesem Falle ist vom Veranstalter eine schriftliche Erklärung über die erzielten Einnahmen abzugeben.

## **§ 10**

### **Steuererklärung, Abgabenbescheid**

- (1) Der Steuerschuldner hat spätestens am Fälligkeitstag eine Abgabenerklärung der Abgabenbehörde vorzulegen. Die für regelmäßige Veranstaltungen durch Bereitstellen von Vorrichtungen (Apparaten) erfolgte Anmeldung (§ 3) gilt als Abgabenerklärung bis zur Abmeldung.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach II., Abs. 2., lit. a), b) und c) der Anlage zu dieser Verordnung endet erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, daß der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird. Bei Austausch eines angemeldeten Automaten (Apparates) gegen einen dem Sinne nach II., Abs. 2 lit. a), b) und c) der Anlage zu dieser Verordnung gleichartigen Apparat (Automat) innerhalb eines Kalendermonats tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für den neu angemeldeten Apparat (Automat) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf den Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein.
- (3) Der Abgabenerklärung sind die zur Feststellung der Steuer notwendigen Belege anzuschließen.
- (4) Ergibt ein von der Abgabenbehörde durchgeführtes Ermittlungsverfahren, daß die Vergnügungssteuer nicht vollständig entrichtet worden ist, so hat sie die Abgabenbehörde für den Zeitraum, auf den diese Feststellung zutrifft, mit Abgabenbescheid festzusetzen.

## **§ 11**

### **Kontrolle**

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

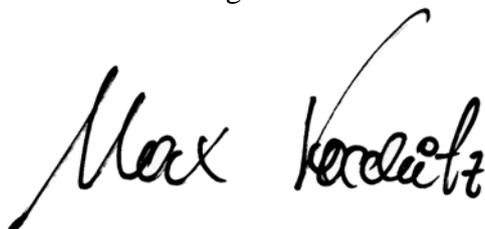
## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit **12. April 2002** in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen auf die Einhebung der Vergnügungssteuer bezogenen Verordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, reading "Max Koschitz". The signature is written in a cursive style with a prominent flourish at the end of the last letter.

(Maximilian Koschitz)

Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

I.

Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

- (1) Die Vergnügungssteuer wird nach einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes berechnet, wenn der Zutritt zur Veranstaltung vom Erwerb von Eintrittskarten abhängig und nicht Punkt IV. des Tarifes anzuwenden ist.
- (2) Bemessungsgrundlage sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der anlässlich der Veranstaltung eingehobenen Spenden und Beiträge und des Erlöses aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne den Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind ein Teil der Bemessungsgrundlage. Die Vergnügungssteuer ist von der Bemessungsgrundlage abzuziehen. Ebenso bleibt bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Umsatzsteuer außer Betracht.
- (3) Der Steuersatz beträgt:
- |   |           |
|---|-----------|
| a) für Filmvorführungen   | 10 v. H., |
| b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist, und für Ausstellungen, |           |
| 1) wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt  | 5 v.H.,   |
| 2) im übrigen   | 15 v.H.,  |
| c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen und Sportveranstaltungen (bei welchen alkoholische Getränke verabreicht werden)   | 10. v.H., |
| d) für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte   | 10 v.H.,  |
| e) für alle anderen Veranstaltungen der Bemessungsgrundlage.  | 25 v.H.,  |

II.

Bauschsteuer

nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen

- (1) Die Vergnügungssteuer wird für die nachstehenden Veranstaltungen nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen bemessen.
- (2) Sie beträgt für
- |  |               |
|--|---------------|
| a) die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen<br>je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat                | <b>€36,00</b> |
| sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b), c) und f) handelt. Sind mehrere Apparate und Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist der Pauschbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten; |               |
| b) die Aufstellung und der Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten oder Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Ap-   |               |

paraten

€ 9,00

je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat;

c) die Aufstellung und der Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung, oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele darstellten

€727,00

je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat;

d) eine automatische Kegelbahn,

wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn monatlich

€ 14,50,

wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, monatlich je Bahn

€ 7,30,

e) eine andere Kegelbahn

für fallweise Veranstaltungen täglich

€ 3,60,

für regelmäßige Veranstaltungen monatlich

€ 7,30,

f) für die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielautomaten

€ 58,00

(3) Die Bauschsteuer für regelmäßige Veranstaltungen ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten, in dem die Vorrichtung (Apparat) bereitgestellt wird bzw. war.

### III.

#### Bauschsteuer

#### nach dem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet.

(2) Sie beträgt je Kalendertag

a) für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- (Geister-)bahnen, Autodrome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b und c etwas anderes bestimmt wird, das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;

b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle das 0,5-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;

c) für Rodelbahnen, Rutschbahnen und dergleichen das 25-fache des durchschnittlichen Einzelpreises;

d) für Schießbuden bis zu 8 m Frontlänge das 10-fache, über 8 m Frontlänge das 15-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuß;

e) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen bis zu 5 m Frontlänge das 10-fache, über 5 m Frontlänge das 15-fache des durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;

f) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen das 10-fache des Einzelpreises;

g) für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter a bis f angeführt, das 10-fache des Einzelpreises.

## IV.

Bauschsteuer  
nach der Größe des benutzten Raumes

## (1) Der Pauschbetrag beträgt für

## a) fallweise Veranstaltungen ohne Tanz

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m <sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis 50 Personen	<b>€ 7,30</b>
über 50 Personen	<b>€ 14,50</b>

bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen	<b>€ 11,00</b>
über 100 Personen	<b>€ 22,00</b>

bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen	<b>€ 14,50</b>
über 150 Personen	<b>€ 29,00</b>

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

von 150 Personen	<b>€ 29,00</b>
je weitere angefangene 50 Personen	<b>€ 7,30</b>

b) bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die unter lit. a) festgesetzten Pauschbeträge um **100 v.H.**

c) regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab 7 Veranstaltungen) das 7-fache der laut lit. a) und lit. b) ermittelten Pauschbeträge.

d) Veranstaltungen in Nachtlokalen (Bars) bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m<sup>2</sup> und einer durchschnittlichen Besucherzahl pro Betriebstag

bis 50 Personen	<b>€ 290,00</b>
bis 75 Personen	<b>€ 363,00</b>
über 75 Personen	<b>€ 436,00</b>

bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m<sup>2</sup> und einer durchschnittlichen Besucherzahl pro Betriebstag

bis 50 Personen	<b>€ 363,00</b>
über 50 Personen	<b>€ 436,00</b>

bei einer Veranstaltungsfläche über 200 m <sup>2</sup>	<b>€ 436,00</b>
--	-----------------

jeweils je begonnenem Kalendermonat,

e) bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolgende der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von 6 Stunden als eine Veranstaltung,

f) die im Freien gelegenen Veranstaltungsflächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes

zu berechnen.

- g) Für Veranstaltungen des Pferdezuchtvereines am Reitplatz/Olsa beträgt die Vergnügungssteuer pro Veranstaltung € 109,--.
- f) Die Vergnügungssteuer für die Veranstaltungen der Burgenstadt Friesach Veranstaltungen GmbH. beträgt:
  - a) €727,-- für Spectaculum, Walburgisnacht u. ähnliche Veranstaltungen
  - b) € 50,-- für Ritterkämpfe und ähnliche Veranstaltungen

## V.

### Höchstausmaß und Ermäßigung der Bauschsteuer

- (1) Die Bauschsteuer darf bei regelmäßigen Veranstaltungen
  - € 436,-- monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen
  - € 290,-- je Veranstaltung nicht übersteigen.
- (2) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Bauschsteuer für fallweise Veranstaltungen herabzusetzen, wenn durch besondere Umstände wie schlechte Witterung, die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.